

Synopsis zum Hauptsatzungsentwurf vom 09.02.2021

| | |
|---|---|
| <p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>S. 1</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte, die ehrenamtlich in der Gemeinde Wasbek bestellt ist, [...]</p> <p>S. 2</p> <p>Dies gilt auch für Beratungen zu Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p> | <p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>S. 1</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Wasbek [...]</p> <p>S. 2</p> <p>Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen.</p> <p><i>hinzugefügt!</i></p> <p>(2)</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <p>Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung, Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen, Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.</p> <p><i>hinzugefügt!</i></p> <p>(3)</p> <p>Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtig</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| | <p>sichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>hinzugefügt! (4)</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p> |
| <p>§ 6 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(2) S. 2</p> <p>Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.</p> <p>(6) d)</p> <p>[...] und das Ergebnis der Abstimmung</p> | <p>§ 6 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(2) S. 2</p> <p>Sie muss einberufen werden, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies beschließt. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.</p> <p>Aufzählung getrennt! (6) e)</p> <p>und das Ergebnis der Abstimmung</p> |
| | <p>Neu eingeschoben! § 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1)</p> <p>Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertretern an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die Notwendige Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>(2)</p> <p>Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3)</p> <p>Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.</p> <p>(4)</p> <p>Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie die Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p> <p>(5)</p> <p>Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.</p> |
| <p>§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterin- nen/ Gemeindevertretern</p> <p>S. 1</p> <p>[...]wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten.</p> | <p>§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterin- nen/Gemeindevertretern</p> <p>S.1</p> <p>[...]wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €, [...]</p> |
| <p>§ 9 Veröffentlichung</p> <p>(1)</p> <p>[...]werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wasbek, die sich vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 37 und vor den Grundstücken Weststraße 41 a und Bahnhofstraße 24 befinden, während der Dauer von einer Woche be-</p> | <p>§ 10 Veröffentlichung</p> <p>(1)</p> <p>[...] werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wasbek.de bekanntgemacht.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>kannt gemacht.</p> <p>Änderung der Nummerierung (2)</p> <p>Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung [...]</p> <p>(2) S. 2 entfernt!</p> <p>Die Auslegungsfrist beträgt mindestens einen Monat, [...] auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.</p> <p>Änderung der Nummerierung (3)</p> <p>[...]</p> | <p>eingeschoben! (2)</p> <p>Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden bei dem Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal der Stadt Neumünster, Großflecken 59, 24534 Neumünster, zur Mitnahme nach vorheriger Anmeldung ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>Änderung der Nummerierung (3)</p> <p>Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung [...]</p> <p>Änderung der Nummerierung (4)</p> <p>[...]</p> <p>hinzugefügt! (5)</p> <p>Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wasbek werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 37, und vor den Grundstücken Weststraße 41 a und Bahnhofstraße 24 befinden, bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.</p> |
|--|---|